

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1558

Dornach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP); Neubau Reservoir Goblen / Zusicherung eines Staatsbeitrages

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Soweit den Neubau des Reservoirs Goblen betreffend, soll der Planung zugleich die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

Die Planung wurde durch das Ingenieurbüro Holinger AG, Liestal, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen Nutzungsplanung:

- Erschliessungsplan mit dazugehörigen Massnahmen, Situation 1:2'500, Auftrags-Nr. L3330, 16. Dezember 2016;
- Technischer Bericht mit Anhängen, L3330, 16. Dezember 2016;
- Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen, 16. Dezember 2016.

1.2 Bauprojekt betreffend Neubau Reservoir Goblen:

- Technischer Beschrieb zum Bauprojekt (Holinger AG, Liestal, 22. Juli 2016);
- Reservoir Goblen, Baugrunduntersuchungen (Holinger AG, Liestal, 12. Februar 2017);
- Situation 1:200;
- Grundrissplan, Detailpläne und Schnitte 1:50.

2. Erwägungen

2.1 Gemeinderatsbeschluss

- Gemäss Protokollauszug hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornach die Planung anlässlich seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 für die Publikation und öffentliche Auflage in der Zeit vom 26. Januar 2017 bis am 27. Februar 2017 freigegeben.
- Soweit den Neubau des Reservoirs Goblen betreffend, erfolgte die Publikation unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG (Miterteilung der Baubewilligung). Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

- Gegen die Nutzungsplanung wie auch gegen das Bauprojekt sind keine Einsprachen eingegangen. Gemäss Auszug aus dem entsprechenden Protokoll ist die aufgelegene Planung vom Gemeinderat am 3. April 2017 beschlossen worden.

2.2 Der Neubau des Reservoirs Goblen als Ersatz für das bisherige Reservoir samt Zonenpumpwerk (PW) Untererli erfolgt in einem gemeinsamen Projekt mit der Wasserversorgung der Gemeinde Arlesheim. Daraus ergeben sich folgende betriebliche und finanzielle Vorteile:

- Die vorhandenen Reservoirs (Hollen I, II sowie Goblenhölzli von Arlesheim und das Reservoir Untererli von Dornach) müssen allesamt ersetzt oder saniert werden. Mit dem gemeinsamen Neubau des Reservoirs Goblen für Dornach und Arlesheim können diese Anlagen stillgelegt werden. Dadurch werden deutlich weniger Investitionskosten anfallen. Der Aufwand für Betrieb und Unterhalt wird ebenfalls deutlich verringert.
- Mit dem gemeinsamen Reservoir Goblen wird zusätzlich die Versorgungssicherheit beider Gemeinden wesentlich verbessert.
- Mit dem neuen Reservoir steht mehr Volumen für den Tagesbetrieb und den Störfall zur Verfügung. Die Löschwasserreserve wird im Reservoir Obererli vorgehalten und wurde auf insgesamt 600 m³ erhöht.
- Es werden neu total 2'500 m³ Trinkwasser für die Versorgung der mittleren Zonen von Dornach und Arlesheim bereitstehen. Der Anteil für Dornach beträgt 1'100 m³. Die ausgeschiedene Störreserve von 600 m³ sowie die Löschwasserreserve von 600 m³ stehen beiden Versorgungen gemeinsam zur Verfügung.

2.3 Bodenschutzkonzept / Aushub- und Entsorgungskonzept

2.3.1 Bodenschutzkonzept

- Für den Bau des Reservoirs, die Erschliessung und die Werkleitungen ist durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten [gemäss Richtlinie „Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept)“, verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff „Bodenschutzkonzept“].
- Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS/BAFU-Liste: www.soil.ch/doku/bbb/bbb_liste.pdf) zu begleiten. Das Pflichtenheft ist als Richtlinie „Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“ unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff „BBB“, verfügbar.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.

2.3.2 Das Aushub- und Entsorgungskonzept ist gemäss Technischem Bericht zum Bauprojekt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der für das Bauvorhaben spezifischen Auflagen verbindlich umzusetzen.

2.3.3 Gemäss kantonaler Naturgefahrenhinweiskarte befindet sich das Bauvorhaben in einem Gebiet, wo un tiefe Rutschungen möglich sind. Deshalb wurde eine geotechnische Baugrunduntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse können dem Bauprojekt beigelegten Bericht „*Baugrunduntersuchung Reservoir Goblen, Dornach / Arlesheim*“, Holinger AG, Liestal, 12. Februar 2017, entnommen werden. Die darin aufgezeigten Empfehlungen hinsichtlich Baugrubensicherung und Foundation dienen dazu, der bestehenden Rutschgefahr während der Bau- und Betriebszeit entgegenzuwirken.

2.4 Staatsbeitrag der Siedlungswasserwirtschaft

- 2.4.1 Die Gemeinde Dornach ersucht mit Schreiben vom 16. Juni 2017 um einen Staatsbeitrag an den Neubau des Reservoirs Goben. Mit dem gemeinsamen Bauvorhaben werden die Voraussetzungen für einen Beitrag nach § 165 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 103 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) erfüllt. Der Gemeinde Dornach kann damit ein Beitrag in Aussicht gestellt werden.
- 2.4.2 Der mit dem Technischen Bericht zum Bauprojekt eingereichte Kostenvoranschlag (von +/- 10 %) vom 22. Juli 2016 weist für das Teilprojekt Reservoir Baukosten in der Höhe von Fr. 3'320'000.00 (exkl. MwSt.) aus.
- 2.4.3 An die anteilmässigen Kosten der von den beiden Wasserversorgungen gemeinsam genutzten Volumen von insgesamt 1'200 m³ zur Versorgungs- und Löschsicherheit kann vom Regierungsrat ein Staatsbeitrag von max. Fr. 560'000.00 zugesichert werden [vgl. § 41 Abs. 2 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)].
- 2.5 Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.
- 2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2, 103, 107 und 165 Abs. 1 GWBA, §§ 41 ff. VWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Dornach wird im Sinne der Erwägungen sowie unter nachfolgenden Auflagen und mit Vorbehalt gemäss Ziff. 3.2 genehmigt.
- 3.2 Entgegen der anderslautenden Ausführungen in Kap. 3.7 des technischen Berichtes ist der Löschwasserschutz für die Liegenschaften L8 und L9 nicht gewährleistet. Zudem fehlen im Erschliessungsplan 1:2'500 diverse Leitungsdimensionen. Für alle Wasserleitungen auf dem Plan muss ein Durchmesser definiert und lesbar aufgeführt sein. Die Dimensionen müssen den einzelnen Leitungsabschnitten sowie den Ring- und Stichleitungen eindeutig zugewiesen sein.

Der Plan und der Bericht sind entsprechend anzupassen und dem Amt für Umwelt - innert 4 Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses – in 4-facher Ausführung sowie in digitaler Form als pdf-Datei, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung und Abstempelung nachzuliefern.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Die Massnahmen zur Ausbauplanung sind entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen.

3.5 Baubewilligung Reservoir Goblen

3.5.1 Für die Massnahmen 1, 2 und 3 der Ausbauplanung wird die Baubewilligung gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG miterteilt. Die Baubewilligung umfasst die Erstellung des Reservoirs auf GB Dornach Nr. 1203 mit sämtlichen mit dem Reservoirbau im Zusammenhang stehenden und in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Zu- und Abgangsleitungen sowie Rückbauarbeiten. Vorbehalten bleibt die definitive Zustimmung der Bürgergemeinde Dornach zum vorgesehenen Baurechtsvertrag.

3.5.2 Bodenschutzkonzept

Gestützt auf Ziffer 2.3.1 der Erwägungen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und vor der Submission der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt zur Beurteilung und Freigabe zu unterbreiten.

3.5.3 Aushubkonzept

- Die bautechnischen Empfehlungen der „*Baugrunduntersuchung Reservoir Goblen*“ (Kap. 5, Seite 11) sind zwingend zu berücksichtigen und umzusetzen.
- In Ergänzung dazu sind allfällige Hangwasserzutritte nicht nur während der Bauphase zu fassen und abzuleiten, sondern es ist auch zu prüfen, ob eine dauerhafte Fassung/Ableitung erforderlich ist.

3.5.4 Zusicherung eines Staatsbeitrages gestützt auf § 165 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 103 GWBA

- An die Erstellungskosten des Reservoirs Goblen wird ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 560'000.00 zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 zugesichert.
- Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Baukosten und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

3.6 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.7 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.

3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen regionalen Führungstab zur Kenntnis zu bringen.

- 3.9 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 6'623.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011108

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abt. Boden; Abt. Wasser (ad acta 332.112.01), mit 1 gen. Plandossier
(folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Holinger AG, Galmstrasse 4, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung der Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung.“)